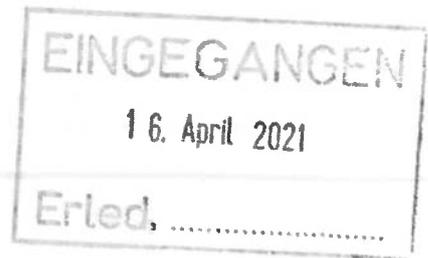


Aktenzeichen:  
7 C 143/20



**Amtsgericht Bühl**



**Im Namen des Volkes**

**Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Seither Rechtsanwaltskanzlei, Rathausplatz 1, 76829 Landau, Gz.:  
3103-20/kl

gegen

Ryanair DAC, Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co Dublin, Dublin, Irland,  
Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bühl durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.04.2021 aufgrund  
des Sachstands vom 19.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht  
erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 91,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.04.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 05.11.2020 auf 1.043,51 € festgesetzt. Vom 06.11.2020 bis 08.12.2020 wird der Streitwert auf 169,15 € festgesetzt. Ab dem 09.12.2020 wird der Streitwert auf 91,36 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

### I.

Die Klage ist zulässig und - soweit über sie nach teilweiser übereinstimmender Erledigungserklärung sowie Teil-Anerkenntnis-Urteil vom 08.12.2020 noch zu befinden war - begründet.

#### 1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt ihr nicht aufgrund von Mutwilligkeit der Klageerhebung das Rechtsschutzbedürfnis.

Unter dem Rechtsschutzbedürfnis ist ein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Geltendmachung des eingeklagten Rechts zu verstehen (Bacher in BeckOK ZPO, § 253 Rn. 28). Grundsätzlich hat jeder Rechtssuchende einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte sein Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden (BGH, NJW 1996, 2036,

2037). Bei Leistungsklagen ergibt sich ein Rechtsschutzbedürfnis deshalb regelmäßig schon aus der Nichterfüllung des behaupteten materiellen Anspruchs (BGH NJW 2013, 464, Rn. 51). Es bedarf demnach besonderer Gründe, die ausnahmsweise die Verneinung eines Rechtsschutzbedürfnisses rechtfertigen (Bacher a.a.O.). Solche sind hier nicht ersichtlich. Die Beklagte hat nach wie vor den eingeforderten Geldbetrag von 91,36 € nebst Zinsen nicht anerkannt und sich gegen den Anspruch in der Sache verteidigt. Ein vorgerichtliches Schuldanerkenntnis ist nicht zu erkennen. Der eingereichte E-Mail-Verkehr betrifft schon gar nicht einen solchen mit der Klägerin. Überdies ist in den E-Mails allenfalls von einer „Bearbeitung der Rückerstattungsanträge“ die Rede, was gerade nicht auf ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis schließen lässt.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 91,36 € aus Art. 5 Abs. 1 lit. a, 8 I lit.a VO (EG) Nr. 261/2004.

a)

Nach dem insoweit unbestritten gebliebenen klägerischen Vorbringen verfügte die Klägerin über eine Buchungsbestätigung [REDACTED] für den am 07.04.2020 von FKB nach PMI geplanten Flug FR 5184 der Beklagten, der am 20.03.2020 annulliert wurde und für den die Klägerin einen Betrag von insgesamt 1.043,51 € gezahlt hat. Nachdem die Beklagte hierauf einen Betrag von 952,15 € entrichtet und die Parteien insoweit übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, verbleibt der Betrag von 91,36 €.

b)

Der Betrag von 91,36 €, der unstreitig auf eine Vermittlungsprovision der Firma [REDACTED] Ltd. entfallen ist, ist von der Beklagten zu erstatten.

aa)

Vermittlungsgebühren sind nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich Teil der nach Art. 8 Abs. 1 a) VO (EG) 261/2004 zu erstattenden Flugscheinkosten, es sei denn, die Provision wurde ohne Wissen des Luftfahrtunternehmens festgelegt (EuGH RRa 2018, 270 Rn. 20). Nach Auswertung der zitierten Entscheidung des EuGH vom 12.09.2018 in der Rechtssache C-601/17, insbesondere der Randnummer 17, ist das Gericht der Auffassung, dass ein bloß faktisches

Wissen des Luftfahrtunternehmens von einer Vermittlungstätigkeit eines Unternehmens sowie des Aufchlages einer Provision nicht genügt. Denn die Begründung des EuGH, dass Luftfahrtunternehmen grundsätzlich auch die Vermittlungsprovision als Teil des Flugpreises zu erstatten haben, liegt maßgeblich in der Bezugnahme auf Art. 2 Buchstabe f VO (EG) Nr. 261/2004 begründet. Danach muss der Preis des Flugscheins auch dann, wenn er nicht von dem Luftfahrtunternehmen selbst ausgestellt wird, jedenfalls von ihm genehmigt werden. Gerade infolge dieser Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen dürfe der Preis nicht ohne das Wissen des Luftfahrtunternehmens festgelegt werden (EuGH RRA 2018, 270 Rn. 17). Aufgrund dessen wiederum liegt ein „Wissen“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nur dann vor, wenn der Gesamtpreis einschließlich der Provision im konkreten Fall oder aber durch allgemeine vertragliche Absprachen zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Vermittler genehmigt wird. Entscheidungserheblich ist deshalb, ob zwischen der Beklagten und [REDACTED] vertragliche Absprachen betreffend die Flugvermittlung bestanden haben.

bb)

Aufgrund der sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergebenden grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit und der Formulierung „es sei denn“, die für eine Befreiung im Ausnahmefall spricht, trifft nach diesen Grundsätzen die Beklagte für das von ihr behauptete und von der Klagepartei in Abrede gestellte Unwissen von der Erhebung einer Vermittlungsgebühr und die fehlende vertragliche Absprache zwischen der Beklagten und [REDACTED] die Beweislast.

Diesen Beweis hat die Beklagte im Streitfall nicht geführt und ist infolgedessen beweisfällig geblieben, weshalb es bei dem Grundsatz verbleibt, dass Vermittlungsgebühren Teil der erstattungsfähigen Flugscheinkosten sind.

(1)

Die Beklagte hat das zunächst angebrachte Beweismittel, den Zeugen [REDACTED] mit Schriftsatz vom 04.12.2020 zurückgenommen.

(2)

Sodann bot die Beklagte zum Beweis der streitigen Tatsache als Beweismittel den Zeugen [REDACTED], Mitarbeiter von [REDACTED] Ltd., an. Dieser Beweis konnte indes nicht erhoben werden.

Eine mit Beschluss vom 10.12.2020 angeordnete Beweiserhebung durch (schriftliche) Verneh-

mung des Zeugen [REDACTED] war erfolglos, weil die Beklagte eine ladungsfähige Anschrift des Zeugen nicht mitgeteilt hat. An die von der Beklagten angegebene Anschrift [REDACTED] konnte das Gericht nicht zustellen; ein Herr [REDACTED] war durch den Postzusteller am 21.12.2020 nicht anzutreffen und eine Einlegung im Briefkasten nicht möglich (Bl. 431 d.A.). Mit Beschluss vom 04.01.2021 wurde der Beklagten unter Hinweis hierauf gem. § 356 ZPO eine Frist zur Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Zeugen gesetzt. Sie berief sich auf die vorbenannte Anschrift, an die sodann nochmals ein Zustellversuch veranlasst wurde, der aus den gleichen Gründen wie bereits am 21.12.2020 nunmehr auch am 03.02.2021 scheiterte (Bl. 469 d.A.). Weil die Zustellung an diese Anschrift erfolglos blieb und eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, war der Zeuge für das Gericht nicht erreichbar. Die Beklagte hat nach neuerlichem Hinweis hierauf bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine anderweitige Anschrift des Zeugen mitgeteilt. Dass die Beklagte die mangelnde Zustellung nicht nachvollziehen kann, ist unerheblich. Fehler bei dem Zustellversuch durch den jeweiligen Postbediensteten sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dass der Zeuge zu einem früheren Zeitpunkt über diese Adresse erreichbar gewesen sein mag - vorgelegt wurde ein Schreiben des Zeugen mit dieser Anschrift vom 20.10.2020 (Anlage B 1, Bl. 459 d.A.), mag sein; an der fehlenden Erreichbarkeit des Zeugen im Streitverfahren ändert dies nichts, zumal der Zeuge und / oder das Unternehmen zwischenzeitlich an eine andere Adresse verzogen sein kann.

(3)

Eine Verwertung der schriftlichen Zeugenaussage des [REDACTED] aus dem von der Beklagten angeführten Rechtsentscheid vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main zum Az. 32 C 4112/19 (41) (Anlage B 1, Bl. 459 d.A.) ist zwar grundsätzlich möglich; den Beweis konnte die Beklagte hiermit aber nicht führen.

So ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt, dass die Protokolle über die Aussagen von Zeugen in einem anderen Verfahren im Wege des Urkundenbeweises in den Zivilprozess eingeführt und dort gewürdigt werden können, wenn dies von der beweispflichtigen Partei beantragt wird (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 2003 – XII ZR 109/01 –, Rn. 14, juris). Der Vortrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 26.01.2021 unter Bezugnahme auf die schriftliche Zeugenaussage (Bl. 453 f. d.A.) kann als ein solcher Antrag ausgelegt werden.

Hierbei ist aber zugleich zu berücksichtigen, dass einer Urkunde über die frühere Vernehmung eines Zeugen in einem anderen Verfahren im Allgemeinen ein geringerer Beweiswert als dem un-

mittelbaren Zeugenbeweis zukommt (BGH NZV 1995, 441, 442). Infolgedessen sowie unter Berücksichtigung der schriftlichen Ausführungen des Zeugen und der mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 10.12.2020 aufgeworfenen Fragen vermag der angebotene Urkundenbeweis nicht dazu zu führen, dass das Gericht im Sinne von § 286 ZPO davon überzeugt ist, dass die Beklagte keine vertraglichen Absprachen mit der [REDACTED] Ltd. unterhält. Die schriftlichen Ausführungen des Zeugen vom 20.10.2020 sind knapp und oberflächlich. Die vom erkennenden Gericht in seinem Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen werden hierdurch nicht umfänglich beantwortet. Dem Gericht ist insbesondere schon unklar, welche konkrete Position / Funktion der Zeuge bei der [REDACTED] Ltd. innehat, die ihn zur Beantwortung der Beweisfrage befähigen soll. Auch zu den weiteren im vorbenannten Beschluss unter II. 3. - 7. angeführten Fragen verhalten sich die Ausführungen in dem vorgelegten Schreiben nicht. Die dortigen Angaben bleiben für das Gericht zu oberflächlich und setzen sich mit den Strukturen der Vermittlungsprovision sowie den Einwendungen der Klagepartei, die Gegenstand des Fragekatalogs des erkennenden Gerichts war, nicht auseinander, weshalb bei dem Gericht die Überzeugung ausschließende Zweifel, dass vertragliche Absprachen nicht bestehen, verblieben und der Beweis damit nicht erbracht wurde.

(4)

Ein sonstiges / weiteres Beweismittel hat die Beklagte nicht angeboten.

c)

Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen. Unmöglichkeit im Sinne von § 275 BGB liegt nicht vor. Ob die Beklagte den Flug durchführen konnte oder nicht, ist für die Rückerstattung unerheblich. Art. 8 Abs. 1 a) VO (EG) 261/2004 knüpft für die Rückerstattung schlicht an den Umstand einer Annullierung an. Eine Möglichkeit, sich hiervon zu befreien, wie es etwa bei der Ausgleichsleistung nach Art. 7 durch Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 der Fall sein kann, sieht Art. 8 Abs. 1 a) VO (EG) 261/2004 gerade nicht vor. Überdies ergäbe sich dann gleichwohl eine Rückerstattungspflicht der Beklagten nach § 326 Abs. 1 BGB.

Die Rückerstattung wiederum ist eine Geldschuld. Gegenüber einer Geldschuld kann sich ein Schuldner nach allgemeiner Meinung nicht auf Unmöglichkeit berufen (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 275 Rn. 3 m.w.N.).

3.

Der Anspruch auf Verzugszinsen gründet auf den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO.

## II.

1.

Die einheitlich getroffene Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 91a Abs. 1 ZPO. Hiernach trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits.

Soweit die Beklagte durch Schlussurteil (91,36 € Vermittlungsprovision nebst Zinsen) sowie durch Teil-Anerkenntnis-Urteil (vorigergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen auf die vormalige Hauptforderung in Höhe von 952,15 €) zur Zahlung verurteilt wurde, gründet die Entscheidung auf § 91 ZPO, weil die Beklagte insoweit unterlegen ist. Betreffend das Teil-Anerkenntnis ist für die Anwendung von § 93 ZPO kein Raum, da die Beklagte die Klageerhebung aufgrund der Nichtzahlung auf die vorigergerichtliche Zahlungsaufforderung veranlasst hat.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben (952,15 €), trägt die Beklagte die Kostenlast nach § 91a Abs. 1 ZPO. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann. Vorliegend waren deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Denn die beklagte Partei hat zwischenzeitlich die strittige Forderung, für die ein Anspruch bestand (siehe oben unter I. 2.) ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt aus den vorbenannten Gründen nicht zur Anwendung.

2.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

3.

Die Festsetzung des Streitwertes gründet auf § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Mit übereinstimmender Erledigungserklärung hat sich der Streitwert um den aus dem Rechtsstreit genommenen Betrag (952,15 €) einerseits reduziert, andererseits zum Teil um einen Teil der Nebenforderungen, die infolge des teilweisen Wegfalls der Hauptforderung selbst zu einer solchen erstarkt sind - konkret vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von bis 1.000,00 € sowie die Zinsen aus dem Betrag von 952,15 € für den Zeitraum 06.11.2020 bis 08.12.2020 -, erhöht. Mit Teil-Anerkenntnis bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und einem Teil der Zinsen verblieb zuletzt der Wert der Vermittlungsgebühren als Streitwert.

### III.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, § 511 Abs. 4 ZPO. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Dass die Vermittlungsprovision grundsätzlich Teil der Flugscheinkosten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) 261/2004 sind, ist vom EuGH entschieden worden. Das erkennende Gericht ist bei seiner Entscheidungsfindung von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen und hat die im Rechtsentscheid aufgestellten Grundsätze angewendet. Dass die Beklagte in Bezug auf die von ihr behauptete fehlende vertragliche Absprache mit dem Flugvermittler im Ergebnis beweisfällig geblieben ist, stellt eine Entscheidung auf den konkreten Einzelfall dar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden  
Gutenbergstraße 17  
76532 Baden-Baden

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung über die Kosten betreffend das Teil-Anerkenntnis und die teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Bühl  
Hauptstraße 94  
77815 Bühl

oder bei dem

Landgericht Baden-Baden  
Gutenbergstraße 17  
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bühl  
Hauptstraße 94  
77815 Bühl

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

  
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Bühl, 12.04.2021

  
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

